

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 13/170 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Trittin (GRÜNE) – Drs 13/170

Betr.: **Ehrlose Autonome**

Die Autonome Antifa (M) aus Göttingen hat durch einen Anwalt eine Strafanzeige gegen Gerhard Glogowski und andere gestellt, weil diese öffentlich – unter anderem durch Pressemitteilungen und den Verfassungsschutzbericht 1994 – die Behauptung aufgestellt haben, die Autonome Antifa (M) beziehungsweise Angehörige von ihr unterhielten Kontakte zur RAF. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter anderem wegen Beleidigung, Verleumdung, falscher Verdächtigung und der Verfolgung Unschuldiger wurde jedoch von der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig abgelehnt, „weil die genannte Personengemeinschaft im Gegensatz zu einer Partei oder einem Verein nicht über eine ‚rechtlich anerkannte soziale Aufgabenzuweisung‘ verfügt. Es handelt sich vielmehr um eine Gemeinschaft, die sich nach ihrem geäußerten Selbstverständnis nicht den ‚staatlichen Spielregeln‘ unterwirft und damit ... als solche keinen strafrechtlichen Schutz gegen Ehrverletzungen beanspruchen kann.“ (Presseerklärung vom 18. 8. 1994)

Im übrigen ginge der Vorwurf auch in der Sache fehl. „Die bloße Behauptung des Anzeigenerstatters, die entsprechenden Äußerungen entsprächen nicht den Tatsachen, ist nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an dem Wahrheitsgehalt (der Äußerungen von Gerhard Glogowski und anderen, JT) zu begründen, zumal Mitglieder der A. A. (M) Kontakt zu Gefangenen der RAF öffentlich eingeräumt haben.“ (ebd.)

Ich frage die Landesregierung:

1. Worauf stützt sie die Auffassung, daß Gemeinschaften, die sich nicht den „staatlichen Spielregeln unterwerfen“ und nicht über eine „rechtlich anerkannte soziale Aufgabenzuweisung“ verfügen, gegenüber Beleidigung, Verleumdung, falscher Verdächtigung, Verfolgung Unschuldiger und anderer Delikte keinen Strafrechtsschutz beanspruchen können?
2. Wie erwerben Gemeinschaften eine „rechtlich anerkannte soziale Aufgabenzuweisung“?
3. Wie sind jene „staatlichen Spielregeln“ definiert, deren Unterwerfung Gemeinschaften das Privileg strafrechtlichen Schutzes gegen Ehrverletzungen gewährt?
4. Welche Fakten liegen der Behauptung der Landesregierung zugrunde, wonach „1993 erstmals konkrete Verbindungen zwischen ‚AA(M)‘ und dem RAF-Umfeld bekanntgeworden“ seien – so der Verfassungsschutzbericht 1994 (Seite 79)?
5. Welche Form der Kontakte zu in staatlichem Gewahrsam befindlichen Strafgefangenen der RAF von wie vielen Mitgliedern welcher Organisation bedarf es, damit dieser durch staatliche Stellen ungestraft Kontakte zur RAF nachgesagt werden kann?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
– 4107 E – 303.174/94 –

Hannover, den 24. 10. 1994

Herr Bernd Langer aus Göttingen hat am 11. Juli 1994 durch seinen Rechtsanwalt sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der „Autonomen Antifa (M)“ Strafanzeige und Strafantrag gegen insgesamt vier Personen bzw. Personengruppen gestellt.

Gegenstand der Strafanzeige sind zum einen Erklärungen des Herrn Nieders. Innenministers, der am 16. Juni 1994 ausgeführt hat, bei den Autonomen spiele die Göttinger „Antifa (M)“ auf Bundesebene eine bedeutende Rolle im Rahmen der Vernetzung der Szene. Es gebe Hinweise, daß von Göttingen aus auch Verbindungen zum Kommandobereich der RAF beständen. Ferner wendet sich der Anzeigeerstatter dagegen, daß der Herr Nieders. Innenminister als Beleg hierfür auch gewertet hat, „Bahn-Cards“ der mutmaßlichen RAF-Terroristen Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld seien in Göttingen gekauft worden.

Weiter richtet sich die Strafanzeige gegen die Verfasser des Verfassungsschutzberichtes Niedersachsen 1993. In dem Bericht werden Indizien mitgeteilt, die aus Sicht des Verfassungsschutzes auf eine Nähe bzw. Verbindung der „Autonomen Antifa (M)“ zur RAF hinweisen. Genannt werden in diesem Zusammenhang unter anderem eine im Mai 1993 in Göttingen zusammen mit RAF-Sympathisanten und ehemaligen „Gefangenen aus der RAF“ durchgeführte Veranstaltung unter dem Motto „Freiheit für alle Gefangenen aus der RAF, Widerstand und Antifa“. Darüber hinaus wird im Verfassungsschutzbericht erwähnt, daß bei der Festnahme der mutmaßlichen RAF-Terroristen Hogefeld und Grams zwei von diesen benutzte „Bahn-Cards“ sichergestellt wurden, die in Göttingen gekauft worden waren. Schließlich entspricht nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes ein von der „AA (M)“ im August 1991 veröffentlichtes „Diskussionspapier zur autonomen Organisation“ in Teilen inhaltlich einer im Jahre 1992 erschienenen Erklärung der RAF, die zum Aufbau einer „Gegenmacht von unten“ aufruft.

Darüber hinaus richtet sich die Strafanzeige gegen einen Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der auf einer Veranstaltung der CDU Nörten-Hardenberg den Inhalt dieser Passagen des Verfassungsschutzberichtes 1993 inhaltlich wiedergegeben hat.

Letztlich richtet sich die Strafanzeige gegen den Verfasser einer Presseerklärung der Generalstaatsanwaltschaft in Celle anlässlich von im Juli 1994 vorgenommenen Hausdurchsuchungen bei Angehörigen der autonomen Szene in Göttingen. In der Presseerklärung wurde unter anderem auf Erkenntnisse hingewiesen, wonach die „AA (M)“ enge Kontakte zu Mitgliedern der RAF unterhalte.

Das Nieders. Justizministerium hat die Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in dieser Sache mit Erlaß vom 20. Juli 1994 gem. §§ 147, 145 Abs. 1 GVG dem Generalstaatsanwalt in Braunschweig übertragen.

Mit Bescheid vom 5. August 1994 – AR 14/94 – hat der von ihm mit der Sachprüfung beauftragte Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat er seine Entschließung damit begründet, daß eine Strafbarkeit wegen eines Beleidigungsdeliktes (§§ 185, 186 und 187 StGB) zum Nachteil der „AA (M)“ bereits deswegen nicht in Betracht komme, weil die so bezeichnete Personengemeinschaft nicht über eine „rechtliche anerkannte soziale Aufgabenzuweisung“ verfüge. Ferner liege insoweit auch kein wirksamer Strafantrag vor, weil nicht ersichtlich sei, daß

der Anzeigerstatter innerhalb der „AA (M)“ eine organähnliche Stellung habe und rechtswirksam für diese handeln könne. Auch eine Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) und Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) sei nicht gegeben, weil Personengemeinschaften insoweit von vornherein als Tatobjekt dieser Strafnormen nicht in Betracht kämen.

Soweit ein Beleidigungsdelikt zum Nachteil des Anzeigerstatters selbst in Betracht komme, handele es sich bei der „AA (M)“ um keinen nach äußeren Kennzeichen abgegrenzten und hinsichtlich der Individualität seiner Mitglieder überschaubaren Kreis, so daß eine „Kollektivbeleidigung“ dieses Kreises nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nicht möglich sei.

Schließlich hat der Staatsanwalt auch aus anderen Gründen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten erkannt. Die pauschale und nicht näher begründete Behauptung des Anzeigerstatters, die Erklärungen über eine Verbindung zwischen der „AA (M)“ und der RAF seien falsch, sei nicht geeignet, Zweifel am tatsächlichen Vorliegen der insbesondere im Nieders. Verfassungsschutzbericht 1993 detailliert dargelegten Indizien, die unzweifelhaft auf eine derartige Verbindung hindeuteten, zu begründen. Darüber hinaus hätten sich die angezeigten Personen mit dem Ziel geäußert, die Öffentlichkeit zu informieren, und damit „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“ im Sinne des § 193 StGB gehandelt.

Gegen diesen Bescheid der Staatsanwaltschaft hat der Anzeigerstatter gem. § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO eine gerichtliche Entscheidung beantragt, über die das Oberlandesgericht Celle als für die in Betracht kommenden Tatorte zuständiges Gericht derzeit noch nicht entschieden hat.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nicht die Landesregierung, sondern der zuständige Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig hat geäußert, daß Beleidigungsdelikte zum Nachteil von Personengemeinschaften dann nicht in Betracht kämen, wenn die betroffene Personengemeinschaft nicht über eine „rechtliche anerkannte soziale Aufgabenzuweisung“ verfüge. Damit hat er sich auf die seit dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 8. Januar 1954 (BGHSt 6, 186, 191) beständige Rechtsprechung gestützt.

Zu 2:

Nach der zu 1 bezeichneten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 6, 186, 191) müssen Personengesamtheiten, denen Ehrenschaft zukommt, eine rechtlich anerkannte gesellschaftliche Aufgabe im Sinne einer sozialen Funktion erfüllen. Diese Aufgabe braucht keine öffentliche zu sein; sie muß nur im täglichen Leben mit rechtlicher Billigung üblicherweise erfüllt werden, wobei es auf die Rechtsform der Personengesamtheiten nicht ankommt. Ob Personengesamtheiten danach Ehrenschaft beanspruchen können, ist im Einzelfall zu beurteilen. Einigkeit besteht darüber, daß Kollektivgebilde, die vom Recht mißbilligte Zwecke verfolgen, keinen Ehrenschaft genießen (Herdegen, in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Aufl. 1989, vor § 185 Rdnr. 19; Lenckner, in: Schönke Schröder, Strafgesetzbuch, 24. Aufl. 1991, vor § 185 Rdnr. 3). Insoweit hat der Staatsanwalt den Standpunkt angenommen, bei der „AA (M)“ handele es sich nicht um eine rechtlich anerkannte Personenmehrheit, sondern lediglich um eine Gesinnungsgemeinschaft, die sich nach ihrem öffentlich geäußerten Selbstverständnis nicht den „staatlichen Spielregeln“ unterwerfe und damit auch als Gruppe keinen strafrechtlichen Schutz gegen Ehrverletzungen beanspruchen könne.

Mit Rücksicht auf das derzeit gerichtshängige Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Strafprozeßordnung enthält sich die Landesregierung hierzu einer Stellungnahme.

Zu 3:

Der Ehrenschatz für Personengesamtheiten ist, wie ausgeführt, daran gebunden, daß betroffene Kollektivgebilde keine vom Recht mißbilligten Zwecke verfolgen. Bei dem von der Staatsanwaltschaft verwendeten Begriff der „staatlichen Spielregeln“ handelt es sich um ein Zitat des politischen Selbstverständnisses der „AA (M)“, die in einer Dokumentation über eine Demonstration in Adelebsen am 20. März 1993 zu der politischen Funktion des von der „AA (M)“ organisierten „Schwarzen Blocks“ folgendes ausgeführt hat:

„Der Block dokumentiert, daß sich Autonome nicht den staatlichen Spielregeln unterwerfen. Es wird in der Form demonstriert, die dem eigenen Selbstverständnis entspricht – staatliche Gesetze werden nicht anerkannt, und es wird somit am Gewaltmonopol gekratzt. Selbst wenn sich im Vorfeld auf bestimmte Aktionen aus dem Block festgelegt wird, ändert das nichts an der Tatsache, daß der ‚Schwarze Block‘ gegen die herrschenden Gesetze durchgesetzt werden muß.“

Zu 4:

Der zusammenfassenden Feststellung des Verfassungsschutzberichtes 1993 über Verbindungen zwischen „Autonomer Antifa (M)“ und RAF-Umfeld liegen für 1993 insbesondere schriftliche Einladungen, Redetexte und Aufrufe zu gemeinsamen Veranstaltungen mit Gruppierungen und Personen zugrunde, die offen Agitation im Interesse der RAF betreiben und die Inhaftierte aus der RAF betreuen.

Zu diesen Unterlagen rechnen:

- a) Das Einladungsflugblatt der „Autonomen Antifa (M)“ vom April 1993 für die gemeinsamen Veranstaltungen u.a. mit den 1991 bzw. 1992 entlassenen RAF-Inhaftierten Gisela Dutzi und Günther Sonnenberg am 6. 5. 1993 in Göttingen. Die Einladungsüberschrift lautete: „Freiheit für alle Gefangenen aus RAF, Widerstand und Antifa! Keine Kriminalisierung des revolutionären Widerstands!“

Die „Autonome Antifa (M)“ erklärte darin: „Wir wollen ... die Diskussion über die Perspektive führen, wie der Kampf für die Freiheit – als ein Teil des Widerstands – mit anderen Kräften entwickelt und geführt werden kann.“

Auf diesen gemeinsamen Kampf von RAF, „Widerstand“ und (autonomer) Antifa bezieht sich auch der die Einladung abschließende Aufruf „Zusammen gehört uns die Zukunft!“

- b) Die Verbindungen von RAF und (autonomer) Antifa bringt ein Plakat der „Autonomen Antifa (M)“ für die Göttinger Veranstaltung vom 6. 5. 1993 zum Ausdruck. Unter dem Motto „Zusammen gehört uns die Zukunft“ wird ein „Schwarzer Block“ der Autonomen vor dem von der RAF-Kommandoebene am 27. 3. 1993 durch einen Sprengstoffanschlag zerstörten Neubau der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt (Sachschaden ca. 100 Mio. DM) dargestellt.
- c) Zur Teilnahme an der Protest- und Solidaritätskundgebung am 10. 7. 1993 in Wiesbaden zum Tod des RAF-Mitgliedes Wolfgang Grams bzw. zur Festnahme des RAF-Mitgliedes Birgit Hogefeld rief die „Autonome Antifa (M)“ mit einem Flugblatt am 5. 7. 1993 auf. Unter der Überschrift „Wolfgang Grams ermordet!“ bringt sich die „Autonome Antifa (M)“ in den Zusammenhang mit dem „Widerstand“ der RAF wie folgt ein: „Die, die weiterhin Widerstand leisten, sind aufgerufen, sich untereinander solidarisch zu verhalten, auch wenn unterschiedliche Wege beschritten werden. Revolutionärer Widerstand wird an dem Punkt stark, wo sich die unterschiedlichen Kämpf-

fe in ein und denselben Zusammenhang stellen, wo sich dem imperialistischen System offensiv und organisiert entgegengestellt wird.“ Wolfgang Grams „war für uns ein Genosse im Kampf gegen die Verbrechen des Imperialismus“.

- d) Das „Angehörigen-Info“ Nr. 123 (15. 7. 1993) hat die „Rede der Autonomen Antifa (M)“ anlässlich der Kundgebung am 10. 7. 1993 in Wiesbaden abgedruckt. Zur Frage der „Verbindungen“ zwischen RAF, „Widerstand“ und (autonom) Antifa findet sich darin die Auffassung der „Autonomen Antifa (M)“: „Hinter der Erschießung von Wolfgang Grams ... steht ein Apparat, dessen Aufgabe es ist, die bestehenden Herrschaftsverhältnisse aufrecht zu erhalten, und der sich zum Ziel gemacht hat, linke, revolutionäre Opposition zu befrieden, einzusperren – oder eben psychisch zu vernichten ...“. Als Antwort darauf wird in der „Rede der Autonomen Antifa (M)“ eine „linke Einheit“ von RAF, „Widerstand“ und (autonom) Antifa propagiert, ohne die man dem „gemeinsamen Ziel das System zu kippen, nicht näherkommen“ werde.

Zu 5:

Die Frage läßt sich in dieser allgemeinen Form nicht beantworten. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.

Alm-Merk

